

Jugendordnung

des SV Turbine Neubrandenburg e.V.



§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugend des SV Turbine Neubrandenburg e.V. sind alle weiblichen und männlichen Kinder und Jugendlichen des Vereins, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitglieder.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Die Ziele der Jugendarbeit des SV Turbine Neubrandenburg e.V. sind:

- a) Förderung des Sports als wichtigen Teil der Gesunderhaltung, der Lebensfreude und der aktiven und sinnvollen Freizeitgestaltung
- b) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- c) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und eines jugendgemäßen Vereinslebens
- d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Pflege der internationalen Verständigung

Die Jugend verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des SV Turbine Neubrandenburg e.V. selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 3 Organe

Organe der Jugend des SV Turbine Neubrandenburg e.V. sind:

- a) die Jugendversammlung der Abteilungen
- b) der Jugendbeirat
- c) der Jugendwart

§ 4 Jugendversammlung der Abteilung

- (1) Die Jugendversammlung der Abteilung findet jährlich statt. Sie wird 14 Tage vorher vom Jugendbeirat unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge durch Aushang oder Einladung über die Abteilungsleitungen einberufen. Wenn es das Vereinsinteresse erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Jugendversammlung in allen Abteilungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn der Jugendbeirat dies beschließt oder 1/3 der Jugendlichen dies fordern.
- (2) Die Jugendversammlung der Abteilung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl der Beiratsmitglieder der Abteilung
 - b) die Entgegennahme von Berichten der Beiratsmitglieder
 - c) die Planung von jugendgemäßen Veranstaltungen der Abteilung
 - d) Vorschläge für die Tätigkeit des Jugendbeirates
 - e) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (3) Die Jugendversammlung der Abteilung ist beschlussfähig, wenn außer den Beiratsmitgliedern der Abteilung mindestens deren doppelte Anzahl anwesend ist.
- (4) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden.

§ 5 Jugendbeirat

- (1) Der Jugendbeirat setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Jugendwart
 - b) dem stellvertretenden Jugendwart
 - c) den Beiratsmitgliedern.
- (2) Der Jugendbeirat wird durch den Jugendwart oder seinem Stellvertreter vertreten. Der Jugendwart oder sein Stellvertreter sind Mitglieder im Vereinsrat.
- (3) Der Jugendbeirat wird jährlich durch die Jugendversammlungen der Abteilungen gewählt. Für bis zu 30 Jugendliche einer Abteilung kann ein Beiratsmitglied gewählt werden. Für die eine Dreißigergruppe übersteigende Zahl kann ein weiteres Beiratsmitglied gewählt werden. (z. B. 31 Mitglieder = 2 Beiratsmitglieder.) Wahlberechtigt sind alle Anwesenden der Jugendversammlung der Abteilung. Als Beiratmitglied kann jeder Jugendliche, der am Tag der Wahl das 14. Lebensjahr überschritten hat, gewählt werden. Scheidet ein Beiratsmitglied einer Abteilung während der laufenden Wahlperiode aus, kann die betreffende Abteilungsleitung ein neues Mitglied kommissarisch in den Jugendbeirat berufen.
- (4) Der Jugendbeirat ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugend des SV Turbine Neubrandenburg e.V.. Er erfüllt seine Aufgaben auf der Basis der Satzung innerhalb bestehender Ordnungen und ist gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Jugendbeirat hat folgende Aufgaben:
 - a) die Planung und Durchführung abteilungsübergreifender Veranstaltungen und Aktionen sowie deren Festlegung in einem Jahresarbeitsplan
 - b) die Festlegung von Richtlinien für die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel
 - c) die Aufstellung eines Haushaltsplanes und den Beschluss der Jahresrechnung
 - d) die Wahl des Jugendwartes und seines Stellvertreters
 - e) die Beschlussfassung über Anträge
- (5) Die Sitzungen des Jugendbeirates finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich vor der Delegiertenversammlung, statt. Sie werden 14 Tage vorher vom Jugendwart unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge durch Einladung über die Geschäftsstelle einberufen.
- (6) Der Jugendbeirat ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Jugendbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jugendwartes.

§ 6 Jugendwart

- (1) Der Jugendwart und sein Stellvertreter werden alle 2 Jahre spätestens 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung des Vereins durch den Jugendbeirat gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Jugendbeirates. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder.
- (2) Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugendlichen innerhalb und außerhalb des Vereins. Er ist Mitglied des Vereinsrates und berichtet dem Vorstand auf besondere Anforderung.
- (3) Der Jugendwart leitet die Sitzungen des Jugendbeirates. Er fertigt über die Sitzungen ein Protokoll an und übergibt dieses unaufgefordert dem Vorstand.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Jugendordnung ist durch den Vereinsrat in seiner Sitzung am 02.06.2003 beschlossen worden und tritt mit diesem Datum in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Jugendordnung vom 04.12.1995 außer Kraft.